

## **S11 Satzung 2.0 - IV Altenberger Erklärung**

Antragsteller\*in: KjG-Diözesanleitung

### **Antragstext**

#### **IV Altenberger Erklärung**

Erklärung der Bundeskonferenz der Katholischen jungen Gemeinde 1995 in  
Altenberg zum Amt der Geistlichen Leitung.

Die KjG legt Wert darauf, dass Priester und andere hauptamtlich in der Kirche  
tätigen Seelsorger\*innen als gewählte Geistliche Leiter\*innen im Verband  
mitarbeiten.

Ausschlaggebend für die Besetzung dieses Amtes ist die Wahl durch die  
entsprechende Konferenz.

Die Anforderungen bezüglich der nachweisbaren Ausbildung von Geistlichen  
Leiter\*innen auf Bezirks- und Pfarreiebene werden von den jeweiligen  
Diözesankonferenzen festgelegt.

Kandidat\*innen für das Amt der Geistlichen Leitung auf Diözesan- und  
Bundesebene müssen eine theologische Ausbildung abgeschlossen haben. Weitere  
Voraussetzungen für die Wählbarkeit zur Geistlichen Leiterin / zum Geistlichen  
Leiter regeln die jeweiligen Konferenzen.

Nach erfolgter Wahl zur Geistlichen Leitung soll eine kirchliche Beauftragung  
durch den zuständigen Ortsbischof erfolgen. Für Bezirks- und Pfarreiebene  
erfolgt die Beauftragung nach den in den jeweiligen Bistümern getroffenen  
Vereinbarungen.

**Altenberg, Juni 1995**